



An das  
Sekretariat der Wettbewerbskommission  
Monbijoustrasse 43  
3003 Bern

30. Juni 2004

**Revision des Kartellgesetzes; Formular zur Meldung einer möglicherweise unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2004 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, uns zum Entwurf des obgenannten Formulars zu äussern. Wir danken Ihnen dafür.

Wie üblich haben wir den Entwurf auch unsern interessierten Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet. Es sind uns relativ wenige Antworten zugekommen, was einmal mehr unterstreicht, dass es sich hier um eine ausgesprochene Spezialmaterie handelt. Dessen ungeachtet enthalten verschiedene der Antworten fundierte Bemerkungen sowohl hinsichtlich des Meldeformulars wie auch für die Praxis des Meldeverfahrens. Der Einfachheit halber erlauben wir uns, Ihnen diese Antworten im vollen Wortlaut beizulegen.

Zum Entwurf erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Grundsätzlich wird das Meldeformular begrüsst. Verschiedentlich wird allerdings darauf hingewiesen, dass es zu ausführlich sei. Wir unterstützen deshalb die Möglichkeit der **erleichterten Meldung**, namentlich auch die Gelegenheit, vor der Meldung einer Wettbewerbsbeschränkung Einzelheiten des Inhalts der Meldung mit dem Sekretariat einvernehmlich festzulegen. Das Sekretariat kann damit die Meldefirma von einzelnen Angaben oder Unterlagen befreien, wenn es

der Ansicht ist, dass diese für die Beurteilung des Falles nicht notwendig sind. Wie aus der Stellungnahme der Handelskammer beider Basel vom 10. Juni 2004 (vgl. Beilage) hervorgeht, werden mündliche Besprechungen zwischen den Firmen und dem Sekretariat generell begrüsst. Wir sind überzeugt, dass solche Besprechungen nicht nur im Interesse der betroffenen Firmen liegen, sondern auch Vorteile für das Sekretariat bringen, da die Prüfung damit vereinfacht und beschleunigt werden kann.

2. Ein weiterer wichtiger Punkt stellt die Vertraulichkeit des Verfahrens dar. Häufig werden Meldeverfahren gleichzeitig in der EU und in der Schweiz stattfinden. Wenn jemand in der EU eine Meldung erstattet, so zieht dies eine komplette Nachrichtensperre bis zum Zeitpunkt nach sich, wo die EU ihre Untersuchungen soweit vorangetrieben hat, dass die andern Kartellmitglieder ins Visier genommen werden können. Falls das Sekretariat der WEKO die Meldung nicht geheim hält, läuft die meldende Firma Gefahr, dass der Amnesty-Effekt in der EU zu-nichte gemacht wird, da dieser an die komplette Geheimhaltung gebunden ist.
3. In ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2004 weist die Aargauische Industrie- und Handelskammer auch auf das Problem der Geschäftsgeheimnisse nach Ziff. 1.7 hin (vgl. Beilage). Namentlich können nach ihren Darlegungen die Unternehmen im Moment der Meldung häufig nicht beurteilen, welche Informationen als vertraulich bezeichnet werden sollen oder nicht. "Es droht die Gefahr, dass vertrauliche Informationen bei der Meldung versehentlich nicht als solche bezeichnet und später veröffentlicht werden". Hier sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, dies zu verhindern (z.B. durch Einholung einer Stellungnahme bei Unternehmen vor Veröffentlichung).
4. Sehr einlässlich Stellung genommen hat ein Mitglied der Kommission für Wettbewerbsfragen von economiesuisse, Herr Rechtsanwalt Dr. Patrick Sommer. Seine Bemerkungen stützen sich namentlich auch auf die praktischen Erfahrungen in der EU. Wir betrachten seine Überlegungen und Anregungen als plausibel und ersuchen Sie, sie bei der definitiven Ausarbeitung und in der Praxis zu berücksichtigen. Das Memorandum von Dr. Patrick Sommer vom 7. Juni 2004 finden Sie beigelegt.
5. Zwei Probleme für die Anwendung des neuen Kartellgesetzes wirft die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen auf (vgl. ihre Eingabe vom 10. Juni 2004 in der Beilage). Sie stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Meldeformular, sind aber in der Praxis für die betroffene Branche, aber auch für die gesamte Bauindustrie, von erheblicher Bedeutung.
  - a) Der Verband befürchtet, dass die Verschärfung des Kartellrechtes dazu führen könnte, dass Anbieter- und Arbeitsgemeinschaften, wie sie in der Baubranche üblich sind, als Kartelle betrachtet werden. Wir halten diese Be-

fürchtung als berechtigt und schlagen Ihnen vor, in direktem Gespräch mit der Branche die nötige Klarheit zu schaffen.

- b) Es ist unbestritten, dass Bund, Kantone, Gemeinden und Gemeindeverbände erhebliche Nachfragemacht ausüben. Die Branche sieht aber wenig Möglichkeiten, von sich aus dagegen anzukämpfen, weshalb sie eine kritische Beobachtung durch die Wettbewerbsbehörde als notwendig erachtet. Auch diese Bedenken halten wir für berechtigt. Auch wenn erfahrungsgemäss Nachfragemacht sehr schwer nachzuweisen ist, entbindet dies die Wettbewerbsbehörden nicht davor, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken.

\* \* \*

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

economiesuisse

Dr. Rudolf Walser  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Peter Hutzli  
Fürsprecher

Beilage erwähnt